

Anleitung für die Vollziehungsbeamten,  
wegen Weitersziehung von Polizey- und  
Criminalfällen; vom 17ten April 1806.

---

Der Kleine Rath hat sich aus dem ihm, von der Justiz- und Polizey-Commission, in Folge Auftrags vom 4ten Februar, erstatteten umständlichen Bericht vom 4ten d. M., über eine den Vollziehungsbeamten, in Bezug auf Weitersziehung von Criminal- und Polizeyfällen, die sie selbst den Gerichten klagend überweisen, zu ertheilende allgemeine Anleitung, überzeugt, daß zwar (laut dem 10ten und 16ten §. des Competenz-Ausscheidungs-Gesetzes vom 15ten December 1803,) die Ueberweisung aller höheren Polizey- und Criminalfälle an die Bezirksgerichte und das Obergericht, einzig den Bezirks- und Unterstatthaltern zukomme; zugleich aber gefunden, daß nach Inhalt der Anleitung für die Gerichtsstellen und Vollziehungsbeamteten, über die Criminal-Prozeßform, vom 16ten December 1803. (S. Gesetze Th. I. pag. 177.) die Regierung ihre Statthalter in Bezug auf erwähnte Fälle einzig zur Wachsamkeit, daß die gesetzlichen Formen von den Gerichten in keinen Theilen verletzt werden, habe bevollmächtigen wollen, mithin die Bezirks- und Unterstatthalter nur in Fällen, wo eine solche

Verletzung vorkommen sollte, zur Executions- Siftierung der ausgefallten Sentenz und zur Einberichtung an höhere Behörde berechtigt seyen; wirkliche Appellation wegen allzu gelind oder allzu strenge erachteter Strafe aber, bloß dem öffentlichen Ankläger und dem Beklagten, oder seinem Vertheidiger zukommen könne.

Da es indessen mit den, in obervährnten Gesetzen nicht berührten Fällen, wo ein Statthalter nicht aus sich selbst, oder auf Anzeige seiner Unterbeamten, sondern aus Auftrag des Kleinen Raths oder eines Regierungs-Departement, einen Polizey- oder Criminalfall an Bezirksgerichtliche Behörden weist, eine ganz andere Bewandniß hat, und der betreffende Bezirks- oder Unterstatthalter hlerinnfalls als beauftragter Kläger des Staats erscheint, — so wurde, auf den, von der Justiz- und Polizey-Commission gemachten gutächlichen Antrag, und in der Meynung, daß die Vollziehungsbeamten bey Fällen, welche sie aus sich selbst dem Bezirksgericht überweisen, sich auch in Zukunft ledtglich an die Vorschrift des mehrerwährnten Gesetzes über die Competenz der richterlichen und Vollziehungs- Behörden zu halten haben, — beschlossen: den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern, und durch sie den Bezirksgerichten die Anleitung zu ertheilen, daß dem Bezirks- oder Unterstatthalter, welcher, aus Auftrag einer höheren Regierungsstelle oder des Kleinen

Raths selbst, einen Polizey- oder Criminalfall an das Bezirksgericht überweist, das Recht zukomme:

1. Die ausgefallte Sentenz, sene es, daß er hierzu besonders beauftragt worden oder aber nicht, unter Sistrung der Execution, an höhere Behörde einzuberichten, und derselben weitere Aufträge zu gewärtigen.

2. Eine solche Sentenz, falls er hierzu beauftragt worden ist, an das Obergericht appellatorio modo zu ziehen.

Damit aber auch in Zukunft die Verfahrungsweise der sämtlichen Regierungs-Commissionen mit gegenwärtiger Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werde, — so soll ihnen von derselben mit dem Auftrag Kenntniß gegeben werden, bey Ealdung eines Polizey- oder Criminal-Vergehens vor das betreffende Bezirksgericht, sich künftighin in keinem Fall des öffentlichen Anklägers, sondern jederzeit des Bezirks- oder Unterstatthalters zu bedienen.